



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende

## Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

### § 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

### § 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

- |   |         |
|---|---------|
| Tarif 2. - Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen und Stühlen u.ä.,) sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art<br>je angefangenen zehn m <sup>2</sup> der bewilligten Fläche<br>und je begonnenem Monat                                       | € 37,00 |
| Tarif 3. - Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und<br>Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung<br>von Sachen<br>je angefangenen fünf m <sup>2</sup> der bewilligten Fläche<br>und je begonnenem Monat<br>jedoch mindestens € 10,00 | € 7,70  |

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister  
LAbg. ÖkR Franz Mold



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) bzw. [www.zwettl.gv.at/amtssignatur](http://www.zwettl.gv.at/amtssignatur)